

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

[urn:nbn:de:gbv:45:1-52161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-52161)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens  $\frac{1}{2}$  Bogen.

# Gewerbeflättler

Preis des Jahrgangs 2 Nthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großh. Oldenb. Posten gehen, 2 Nthlr. 24 gr. Courant.

für

## Stadt und Land.

### Sechster Jahrgang.

Mittwoch, 11. October.

1848.

No 82.

#### Gewerbeshule.

Die von dem Handwerker-Verein am 4. Octbr. Abends im Neuenhause gewählte Commission für die Angelegenheiten der Gewerbeshule trat am 5. Octbr. Abends zu einer Berathung zusammen, um vor Allem, wie es der Verein wünschte und die Sache es auch erheischt, sich über einen vorläufigen Schulplan für die Gewerbeshule zu berathen.

Die Commission war hier der Ansicht, daß, wenn durch die neu zu organisirende Gewerbeshule etwas Erkleckliches geleistet werden solle, wenigstens am Sonntag Vormittag die Stunden von 8 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr zu den verschiedenen Unterrichtszweigen verwandt werden müßten.

Es wird aber auch selbst bei diesen sechs Stunden nicht möglich sein, dasjenige zu erreichen, was vielen der Lehrlinge allein nur zu ihrem Berufe Noth thut, abgesehen von dem, was sie für den gesellschaftlichen Umgang unserer Zeit, wo Alles nach allgemeiner Bildung strebt und auch der Handwerker darin nicht zurückbleiben darf, nöthig haben.

Es ist also zu wünschen und sogar unbedingt nöthig, daß diejenigen Meister, deren Metier es erfordert, ihren Lehrlingen gestatten, außer den angegebenen Stunden am Sonntage, auch noch einige Stunden in der Woche zu benutzen, wenigstens noch an zwei Tagen, weil der Unterricht von 8 zu 8 Tagen zu

spärlich ist, zu weit auseinander liegt und daher sehr leicht von den Schülern wieder vergeffen wird.

Die Commission weiß zwar zum Voraus, daß sie, was den Punkt des ausgedehnteren Unterrichts betrifft, bei den Meistern auf Widerspruch stoßen und viele Gegner finden wird, sie hielt es aber dennoch für ihre Pflicht, diesen Punkt hervorzuheben, weil er zu wichtig und so zu sagen ein Bindemittel zwischen den Hauptstunden am Sonntage bilden soll. — Die Commission geht hier von der Ansicht des allgemeinen Bedürfnisses und der Bildung aus und bemerkt noch, daß wenn man dem Lehrling zumuthet und ihn sogar dazu zwingen will, die Stunden des Sonntags, von denen ihm, als Mensch, wenigstens einige zu seiner Erholung zukommen, für die Schule zu verwenden, die Meister sich ebenfalls entschließen sollten, ein Uebrigcs in der Sache zu thun und auch ihrerseits noch ein kleines Opfer dadurch zu bringen, daß sie ihren Lehrlingen noch einige Abendstunden in der Woche frei geben.

Die Commission sieht sich veranlaßt und verpflichtet, den Meistern diesen Punkt noch einmal ernstlich und dringend ans Herz zu legen.

Für den Fall jedoch, daß sich Widerspruch gegen diesen Vorschlag erheben und die Meister nicht darauf eingehen sollten, schlägt die Commission vor, daß wenigstens diejenigen Lehrlinge, welche für die ersten Unterrichtsstunden des Sonntags (von 8—10) von ihren Meistern nicht entbehrt werden können, z. B. Bäcker, Schuster, Schneider, Barbierc u., diese bei-



den Stunden am Montag Abend von 7—9 Uhr nachholen.

Es soll übrigens damit nicht gesagt sein, daß an diesem Montagsunterrichte nur diejenigen Theil nehmen können, welche am Sonntage davon abgehalten waren; nein, es soll je dem Lehrlinge frei stehen, auch die Montagsstunden zu besuchen. Die Meister werden grade an diesem Tage weniger als an irgend einem andern gegen diese Theilnahme etwas einzuwenden haben. In diesen Montagsstunden würde der Unterricht sich dann vorläufig auf deutsche Sprache, Rechnen und Schreiben beschränken müssen.

Für den Sonntag würden folgende Unterrichtsgegenstände zu nehmen sein:

Schönschreiben, deutsche Sprache, Geographie, Geschichte, Arithmetik, Geometrie, Mathematik, Handzeichnen und Linealzeichnen —

und zwar für die Stunden des Vormittags von 8 bis 12 und Nachmittags im Winter von 1 bis 3 und im Sommer von 2 bis 4 Uhr.

Aus einem kurzen historischen Berichte der bisherigen Gewerbeschule, vom 10. Februar 1836 an, von dem Stadtdirector Wobken verfaßt und dem Vorstande des Handwerker-Vereins mitgetheilt, ist ersichtlich, „daß der Großherzog bis weiter jährlich 120  $\text{fl}$  aus der Staatscasse bewilligt habe, so lange die Stadtcasse, die Innungen und der Gewerbe- und Handels-Verein die versprochenen Beiträge leisten würden.“

Die Commission hegt das volle Vertrauen und spricht dazu den dringenden Wunsch aus, daß sowohl die Stadtcasse als auch der Gewerbe- und Handels-Verein ihre Beiträge der Gewerbeschule zu ihrer neuen Gestaltung nicht entziehen möchten. Von den letzteren (dem Gewerbe- und Handels-Verein, wird allerdings nicht mehr die hohe Beitrags-Summe zu der Schule zu erwarten sein, wie das früher der Fall war, weil viele seiner Mitglieder ausgetreten und dem Handwerker-Verein beigetreten sind und vielleicht noch beitreten werden; aber es läßt sich erwarten, daß der Gewerbe- und Handels-Verein nach wie vor fortbestehen wird und daß der Verein schon seines Prinzips wegen sich in keinem Falle von der

guten Sache der Gewerbeschule lossagen wird. Das wäre, gelinde gesagt, ein Lossagen von der Humanität.

Was die Innungen betrifft, so sind diese bei der Sache allerdings am meisten betheilig und es läßt sich mit Recht und Gewißheit erwarten, daß auch sie hinsichtlich der Beiträge nicht zurückstehen, vielmehr sich bereit finden werden, dieselben nach allen Kräften zu erhöhen. Es handelt sich hier nicht um eine gewöhnliche, alltägliche, vorübergehende Sache, — es handelt sich um eine That der Humanität, es handelt sich um die Bildung und Erziehung derjenigen, welche künftig den Kern des Volkes, des Staates bilden sollen und werden. Soll etwas für diese wichtige Sache geschehen, so müssen wir Alle Hand ans Werk legen, nicht aber in kleinlichen Rücksichten beharren und dadurch den Lauf des Ganzen hemmen.

Aus einer Rechnungsvorlage über die bisherige Gewerbeschule hat die Commission ferner ersehen, daß außer den bereits erwähnten bewilligten Beiträgen, die allerdings, außer dem Beitrage des Großherzogs, in unbestimmten Quoten bestanden, sich auch noch solche von der Regierung, vom Prinzen Peter und von Privaten vorfanden.

Die Commission nimmt Veranlassung, den Vorstand des Vereins hierauf aufmerksam zu machen, damit dieser gehörigen Orts, zur Fortsetzung resp. Erhöhung jener Beiträge, die geeigneten Schritte thue.

Auch möchte es nicht unpassend und dem Zwecke sehr entsprechend und dienlich sein, wenn der Vorstand eine öffentliche Aufforderung zu Beiträgen für die Gewerbeschule an diejenigen unserer Mitbürger ergehen ließe, welche sich noch nicht mit solchen an an der Schule betheilig haben. Wenn das Resultat auch vielleicht kein außerordentliches zu nennen wäre, so möchte doch wenigstens Etwas zu erwarten sein, und auch das Wenige trägt zur Erhaltung des Ganzen bei.

Daß übrigens die bereits oben angegebenen und geleisteten Beiträge auch für die Zukunft zu erwarten seien, darf der Verein wohl mit Sicherheit annehmen.

Schließlich war die Commission der Ansicht, daß an dem Unterricht in der Gewerbeschule, so lange nämlich deren Mittel nicht weiter reichten, auch Ge-

stellen und Andere, gegen eine kleine noch näher zu bestimmende Vergütung, Antheil nehmen könnten, wodurch der Schule vielleicht ebenfalls eine kleine pekuniäre Unterstützung zu Theil würde.

Zur Entwerfung eines Schulplans hielt die Commission erforderlich, sich mit einigen Lehrern zu berathen und wurde noch beschlossen, den Vorstand des Vereins zu ersuchen, die Lehrer Böse, Lemme und Wicke auf Sonnabend den 7. Octbr. zu einer Besprechung mit der Commission einzuladen, welches dann auch geschah.

Oldenburg, am 5. Octbr. 1848. Abends.

Die Schulcommission des Handwerker-Vereins:  
Glauerdt. Köster. Mohr. Wedemeyer. Nephuth.

Am 7. October Abends erschienen auf Ersuchen des Vorstandes die Herren Böse, Lemme und Wicke, um sich angegebener Maßen mit der Commission über einen zu entwerfenden Schulplan zu berathen.

Zunächst wurde erwähnt, daß die Kenntnisse der Lehrlinge verschiedene Grade haben würden und daß die Schule jedenfalls in zwei Abtheilungen zerfallen müsse, in eine Elementarklasse und eine Oberklasse.

In der ersteren (Elementarklasse) würden notwendig:

Schreiben und Rechnen, Zeichnen, deutsche Sprache, Geographie und Geschichte, in der letzteren (Oberklasse):

Deutsche Sprache und Aufsatz, Arithmetik, Geometrie, Zeichnen, Naturlehre und Technologie

gelehrt werden müssen. — Von dem Lehrer Böse wurde, und vielleicht mit Recht, hervorgehoben, daß die Arithmetik, weil sie in neuerer Zeit theilweise in dem gewöhnlichen Rechnen aufginge und auch durch die Geometrie theilweise ersetzt, als eigentliche Wissenschaft wegfallen und dafür Rechnen angesetzt werden könne. Das wurde denn auch, in Betracht, daß die Gewerbeschule keine wissenschaftliche Bildung geben solle, anerkannt und nunmehr folgender Schulplan entworfen:

### Sonntag Vormittag

von 8 bis 10 Uhr:

Elementarklasse: Schreiben und Rechnen. Oberklasse: Deutsche Sprache und Aufsatz und Rechnen.

Von 10 bis 12 Uhr:

Deutsche Sprache, Geographie und Geschichte. (in 2 Abtheilungen) 1) Handzeichnen und 2) Linealzeichnen.

(im Winter) von 1 bis 3, und (im Sommer) von 2 bis 4 Uhr:

Handzeichnen. Geometrie, Naturlehre und Technologie.

### Montag Abends

von 7 bis 9 Uhr:

Elementarunterricht: Deutsche Sprache, Rechnen und Schreiben.

Für die Oberklasse (von 8 bis 10) wurde als Lehrer vorgeschlagen: Herr Kröger (Lehrer an der höh. Bürgerschule).

Für die Elementarklasse (von 8 bis 10), Herr Willers (Hilfslehrer an der Stadtschule).

Für die Oberklasse (von 10 bis 12), die Herren Zeichenlehrer Willers und Maler Köster. (Von Hrn. Köster wurde bemerkt, daß er Hrn. Willers zur Seite stehen wolle, daß aber Hr. Willers demungeachtet auch den Unterricht im freien Handzeichnen zu geben haben werde.)

Für die Elementarklasse (von 10 — 12) Herr Hilfslehrer Böse jun.

Für die Oberklasse (von 1 — 3 im Winter und von 2 — 4 Uhr im Sommer) Herr Harms Lehrer an der höhern Bürgerschule.

Für die Elementarklasse (zu der ob. Zeit) Herr Maler Köster.

Ueber das Honorar der Lehrer konnte von der Commission nichts verhandelt werden und wird dieß, wenn nicht ein anderes beschlossen wird, lediglich Sache des Vorstandes sein, der sich nun zunächst über die herbeizuschaffenden Geldmittel, die das Fundament der Schule bilden, in weiteres Bernehmen zu setzen haben wird. Die Commission empfiehlt dem Vorstande die Sache zur schnellen Betreibung, damit das Eisen geschmiedet werde, so lange es noch warm ist.



Zugleich macht die Commission den Vorstand des Vereins darauf aufmerksam, wie es nöthig sein wird, vor allen Dingen zu erfahren, wie groß die Anzahl der Lehrlinge in der Stadt Oldenburg ist.

In Betracht, daß der Magistrat erklärt hat, er sehe gern, daß der Handwerkerverein die Sache der Gewerbeschule nicht allein einleite, sondern dieselbe ganz in die Hand nehme, dadurch also der Handwerkerstand zum erstenmal von einer Behörde der Bevormundung entlassen und so zu sagen für fähig erklärt wird, seine Angelegenheiten selbst zu leiten, empfiehlt die Commission dem ganzen Verein die Sache der Gewerbeschule als eine äußerst wichtige, welche in alle Fugen des Lebens eingreifen und den Handwerker auf eine Stufe erheben wird, die ihm, wie sich die Sachen jetzt gestaltet haben, nothwendig und unerläßlich ist.

Geschehen Oldenburg, den 7. October 1848.

Die Schulcommission des Handwerker-Vereins.

Nach einer der am Montag, den 9. Octbr. stattgefundenen Versammlung des Vereins vorhergegangenen Besprechung der Commission mit dem Vorstande: ob der Schulplan so, wie er vorliege, dem Verein zur Annahme empfohlen werden solle, — wurde vom Verein, nachdem ihm diese Frage vorgelegt worden, beschlossen, die Sache zur nochmaligen Prüfung an den Vorstand, den Ausschuß und die Schulcommission zu verweisen und sie dann möglichst reif dem Verein in der nächsten Versammlung am Montag den 16. October vorzulegen. Namentlich wurde Seitens des Vorstandes hervorgehoben, daß die Schule mehr eine Fachschule sein solle und deshalb vielleicht die in dem Schulplan angeführten Lehrzweige noch einiger Abänderungen bedürften.

Bemerkenswerth ist noch, daß der Turnlehrer Mendelssohn sich an den Vorstand des Vereins gewandt und das Turnen der Lehrlinge, wie das früher im Winterhalbjahre stattgefunden, in Anregung gebracht hat. Diese Frage wird ebenfalls in der nächsten Versammlung zur Sprache gebracht werden.

Die Mittheilung des Vorstandes, daß sich der Lehrer Harms an der höhern Bürgerschule erboten habe, an der Gewerbeschule unentgeltlichen Unterricht zu ertheilen, wurde mit lebhafter Freude aufgenommen.

Den 6. October.

In weiterer Fortsetzung der Verhandlungen über den Art. 43. ward gegen 8 Stimmen die Erklärung im Protokoll niedergelegt, daß der Landtag, mit Bedauern die mit dem Ordenswesen verknüpften Mißbräuche erkennend, die künftige Vorlage eines neuen Ordensgesetzes wünsche, nach welchem von einem unpartheißen Ordensgericht die Verdienste untersucht würden. Hieran ward die weitere Bemerkung geknüpft, daß Niemand verpflichtet sein müsse, den verliehenen Orden zu tragen.

Die Frage, ob es für einen so kleinen Staat wie Oldenburg überall angemessen sei, einen eigenen Orden zu haben, kam nicht zu Sprache.

Der Schlußsatz des Art. 43. wegen der Wehrpflicht und Stellvertretung ward nach dem neuen Frankfurter Beschlusse gefaßt. Mit 18 gegen 13 Stimmen entschied die Versammlung sich dafür, daß die Stellvertretung schon sofort aufhören und nur die zur Zeit bestehenden Stellvertretungsverträge noch in Kraft bleiben sollten. Bei dieser Gelegenheit ward mit Beziehung auf den zweiten Absatz des Art. 43. zum Ueberflus noch der Wunsch zu Protokoll gegeben, daß alle Militärpersonen bei gleicher Befähigung auch gleichmäßig zu Officiersstellen befördert, sowie daß bei der in Aussicht stehenden veränderten Militärverfassung eine Amnestie für alle bisher verfolgte s. g. widerpenstige Wehrpflichtige erlassen werden möge.

Zur Schlußbestimmung des Art. 44., wonach das religiöse Bekenntniß in staats- und gemeindegewöhnlichen Pflichten keinen Unterschied begründen soll, ward noch der Zusatz für gut befunden: „und darf solchen Pflichten keinen Abbruch thun“.

Zum Art. 45. wurden gesetzliche Ausnahmen vorbehalten.

Den 7. October.

Es handelte sich heute beim Art. 46. um das Verfahren bei den Verwaltungsbehörden. Daß in diesem Verfahren mitunter Willkürlichkeiten vorgekommen sind, wird Niemand leugnen und mag dies auch in einem absoluten Staate nicht befremden. Aber der Absolutismus ist gebrochen und nach Art. 46. des Entwurfs soll jede abschlägige Verfügung der Verwaltungsbehörden mit den Gründen der Entscheidung (Fortsetzung im Beiblatt.)



scheidung versehen sein. Gleichwohl wollte der Verfassungsausschuß es als ein weiteres Grundrecht hingestellt wissen, daß auch bei bewilligenden Verfügungen die Entscheidungsgründe mitgetheilt werden sollten. Ueber diesen sonderbaren Antrag entspann sich eine lange Debatte, bei deren Schluß die geringe Majorität bestreben mußte, mit welcher der Antrag abgelehnt wurde. Sodann kamen die geheimen Berichte an die Reihe. Das Wort „geheim“ hat in jeßiger Zeit etwas Gespenstiges und eben deshalb hätte man es hier ganz weglassen mögen. Denn geheime Berichte im Gegensatz von öffentlichen kennt man bei unseren Behörden nicht. Die Versammlung beschloß gegen 1 Stimme (Pancras), daß alle von den unteren Behörden erstatteten Berichte auf Verlangen mitgetheilt werden sollten. Anscheinend ließ man sich hierbei leiten von einem gewissen Hasse gegen die Amtsberichte. Die Aemter (deren Aufhebung ohnehin wahrscheinlich bevorsteht) werden hiedurch am wenigsten getroffen werden; sie werden Gewandtheit genug besitzen, um jeden Bericht so abzufassen, daß er ohne Scheu vor das Publikum treten kann. Aber man denke an die Berichte, die bei der Verwaltung des Militär-, des Steuerwesens und ganz besonders bei der Gemeindeverwaltung abgestattet werden. Man vergegenwärtige sich, daß künftig jeder Armenvater, Bauervogt, Jurat, Kirchspielsvogt u. s. w. Gefahr laufen muß, seine in einem Berichte ausgesprochenen redlichen und gewissenhaften Ueberzeugungen und Ansichten öffentlich von denjenigen, vielleicht aufs feindseligste, angegriffen zu sehen, die sich dadurch in ihren Interessen verletzt erachten! Es giebt ohnehin bei uns kein starkes Hindrängen zu den unentgeltlichen Gemeindediensten, und man möge sich wohl hüten, den Dienst mit neuen Widerwärtigkeiten zu umkleiden und ihn eine Quelle sein zu lassen der gehässigsten Privatfeindschaften. Es ist zwar schön und edel, offen und unverholen und ohne Scheu nach Oben und Unten hin die Wahrheit zu sagen. Die Wahrheit liebt auch allerdings die Deffentlichkeit, wie ein Abgeordneter bemerkte. Aber die Menschen sind nicht alle — Engel, man muß auch die menschliche Schwäche berücksichtigen und die Wahrheit schützen vor den Angriffen derer, denen nichts unlieber ist, als eben die Wahrheit. Man

lasse etwa künftig keine anonyme Aufsätze in den Blättern mehr gelten und man hat das Leben der Presse vernichtet!

Die Art. 47. 48. und 49. wurden mit unerheblichen Aenderungen angenommen.

Im Art. 50. war der Regierung die Befugniß gegeben, mit Zustimmung oder unter nachträglicher Genehmigung der Stände im Falle eines Aufrufes des zum Schutze der Person und des Eigenthums die Volksrechte einstweilen hemmen zu dürfen. In- des sollte eine einstweilige Suspension der freien Presse in keinem Falle Statt finden.

Wir halten diesen Beschluß, so gefährlich er in diesem Augenblicke Manchem erscheinen mag, für richtig und heilsam; weil er von den Zuständen der unmittelbaren Gegenwart absteht, und die Zukunft ins Auge faßt, in der bei gesunder lebendiger Entwicklung des Staats- und Volkslebens auch in der aufgeregtesten Zeit von der freien Presse manche Unbequemlichkeit, aber keine wirkliche Gefahr zu erwarten sein wird.

Am Schlusse verlas der Präsident ein Schreiben des Ministeriums, welches die Erklärung des Großherzogs über die Civilliste begleitete. Da das ministerielle Schreiben auf geheime Verhandlung antrug, konnte die Erklärung selbst noch nicht verlesen werden.

#### Deutscher Volksverein.

Geschehen im Kasinoaale am 30. Septbr. 1848.  
Abends 6 1/2 Uhr.

In Folge öffentlicher Einladung hatte sich eine zahlreiche Versammlung eingefunden, um über das Grundgesetz eines zu bildenden Vereins zu beraten, dessen wesentlicher Zweck „Förderung der deutschen staatl. Einheit“ sein sollte.

Der in einer deßhalb gehaltenen Vorversammlung gewählte vorläufige Vorstand, bestehend aus  
dem Lehrer Bartelmann,  
dem Assessor v. Beaulieu,  
dem Oberlieutenant Müller,  
dem Revisor Eypius und  
dem Auditor Clausen,

legte der Versammlung das von ihm verfaßte Grundgesetz vor, dessen Annahme, wie es anliegt, beschlossen wurde.

## Grundgesetz.

§. 1. Der Verein will nach Kräften dazu beitragen, ein durch staatliche Einheit starkes Deutschland zu schaffen. Als deren Grundbedingungen erkennt er:

Einheit des Heerbefehls, Einheit der völkerrechtlichen und handelspolitischen Vertretung, Einheit der Volksrechte.

§. 2. Darum bekämpft er jeden Widerstand, der sich gegen diese Grundbedingungen in Deutschland erhebt.

Sich zur Kräftigung im Kampfe und der Einheit Deutschlands eine tüchtige Grundlage zu schaffen,

- 1) veranlaßt der Verein öffentliche Besprechungen deutschstaatlicher Angelegenheiten;
- 2) unterhält der Verein lebendige Beziehungen zur deutschen Nationalvertretung, sowohl unmittelbar als durch unseren Landtag;
- 3) fördert der Verein das Entstehen gleichgesinnter Vereine und die Verbindung mit den bestehenden.

§. 3. Durch Unterschrift dieses Grundgesetzes wird jeder einundzwanzigjährige unbescholtene Deutsche Mitglied des Vereins.

§. 4. Die Versammlungen des Vereins sind öffentlich. Berathen und stimmen können in ihnen nur Vereinsmitglieder.

§. 5. Die Kosten des Vereins werden durch freiwillige Beiträge bestritten.

Hierauf wurden Unterschriften zur Gründung des Vereins gesammelt.

Geschehen im Willerschen Saale, im Neuenhause vor dem Heiligen-Geist-Thore, am 3. Oktober 1848. Abends 6 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Durch öffentliche Bekanntmachung hatte der Vorstand hier eine Versammlung des deutschen Volksvereins angesetzt.

1) Der Vorstand legte der Versammlung zuerst den Entwurf einer Geschäftsordnung vor, der, so wie er anliegt, angenommen wurde.

## Geschäftsordnung.

§. 1. Der deutsche Volksverein wählt einen Vorstand von 5 Mitgliedern auf 3 Monate (zum ersten Male auf 6 Wochen). Der Vorstand führt die Geschäfte des deutschen Volksvereins nach allgemeinen oder besondern Aufträgen.

§. 2. Der deutsche Volksverein wählt einen Ausschuss von 9 Mitgliedern auf 3 Monate (zum ersten Male auf 6 Wochen). Der Ausschuss hat in Gemeinschaft mit dem Vorstande die eingegangenen Anträge vorzubereiten und darüber an den Verein zu berichten. Ueberhaupt bereitet der Ausschuss nach Kräften Vorlagen für die regelmäßigen Versammlungen des Vereins vor.

§. 3. Der Verein versammelt sich regelmäßig alle 14 Tage am Sonnabend Abend 6 $\frac{1}{2}$  Uhr.

§. 4. Die Debatte in der Versammlung wird von einem Mitgliede des Vorstandes geleitet. Dasselbe ertheilt das Wort in der Reihenfolge, in der es verlangt ist, und darf selbst das Wort zu jeder Zeit nehmen, hat sich aber der Theilnahme an der Debatte zu enthalten.

§. 5. Alle Anträge werden ihrem Inhalte nach einem Mitgliede des Vorstandes übergeben, das sie zur Vorberathung und zum Berichte dem Ausschusse vorlegt. Etwasige Vorträge werden bei einem Mitgliede des Vorstandes bloß angemeldet. Selbstständige Anträge und Vorträge, welche dem Vorstande vorher nicht übergeben oder angemeldet sind, kommen, wenn die Dringlichkeit derselben von der Mehrheit der Erschienenen erkannt ist, zur Berathung. Ueber dieselben kann aber so fern nur durch die Mehrheit des ganzen Vereines beschlossen werden. Findet sich eine solche Mehrheit nicht, so wird die Beschlußnahme auf die nächste Versammlung vertagt.

§. 6. Die Tagesordnung wird von dem Vorstande nach Berathung mit dem Ausschusse festgesetzt. Aenderungen in der Reihenfolge zu treffen steht der Versammlung zu.

§. 7. Die einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen hat, mit Ausnahme des §. 5. vorgeesehenen Falles, beschließende Kraft. Bei Wahlen entscheidet die verhältnismäßige Stimmenmehrheit der Erschienenen.

§. 8. Die Abstimmung geschieht in der Regel durch Aufstehn und Handausheben. In Zweifelsfällen, die der Vorstand als solche erkennt, wird gezählt.

§. 9. Außerordentliche Versammlungen beruft der Vorstand im Einverständnisse mit dem Ausschusse.

§. 10. Zu den Versammlungen ladet der Vorstand durch die Oldenburg. Anzeigen ein, wo möglich mit Angabe der Tagesordnung.

(Der Beschluß folgt.)



Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens  $\frac{1}{2}$  Bogen.

# Neue Blätter

für

## Stadt und Land.

Sechster Jahrgang.

Sonnabend, 14. October.

1848.

№ 83.

### Die Civilliste.

Am 7. October überreichte die landesherrliche Commission den Ständen die landesherrliche Erklärung in Betreff des Domonial-Vermögens und der Feststellung einer Civilliste. Diese Erklärung überweist gegen Feststellung einer Civilliste, die auf bestimmte Domänen radicirt werde, das gesammte Domonialvermögen an die Landescaße und fordert für die Civilliste die Summe von jährlich 180,000  $\text{fl}$  Cour., für die nächsten 3 Jahre, in Rücksicht auf die voraussichtlich dem Lande aufzulegenden Lasten, 150,000  $\text{fl}$ .

Schlagen wir demnach die gesammte Staatseinnahme auf etwa 1 Million an, so würde die Civilliste über 18 Procent betragen — ein beispielloses Verhältniß, da Kurhessen an seine Civilliste, die wohl die verhältnißmäßig höchste ist, bisher nur 16 Proc. gezahlt hat. Wir wollen hier nicht vergessen, daß der Fürst das Domonialeinkommen bisher als Privateigenthum betrachtet hat, daß er von diesem, welches sich auf eine halbe Million beläuft, also nicht einmal die Hälfte für sich in Anspruch nimmt. Aber die Frage drängt sich doch auf, wie es komme, daß, da früher nur etwas über 140,000  $\text{fl}$  an die Hofcaße gezahlt ist, jetzt 180,000  $\text{fl}$ , und in Berücksichtigung der bevorstehenden schweren Zeiten, für die nächsten 3 Jahre doch noch 150,000  $\text{fl}$ , also mehr als sonst gefordert werde. Sollte es daher rühren, daß der bisherige Zuschuß aus dem fürstlichen Privatvermögen

jetzt aufhören werde, so könnten wir es nur bedauern, daß ein früher immerhin dem Lande gebrachtes Opfer jetzt zurückgezogen werden soll, während zugleich erklärt wird, daß dem Lande wahrscheinlich drückende Zeiten bevorstehen. Denn der Verzicht auf 30,000  $\text{fl}$  für die nächsten 3 Jahre ist nur scheinbar ein Opfer, da ja die 180,000  $\text{fl}$  noch nie bezogen worden sind, sondern nur 140,000  $\text{fl}$ , also in der That dem Lande eine neue Last von etwa 8000  $\text{fl}$  auferlegt wird.

Es ist verdrießlich und kleinlich an Geldsummen zu mäkeln und zu dingen. Wir hätten das ganze Verfahren anders gewünscht. Den Ständen hätte der Bedarf des fürstlichen Haushaltes vorgelegt werden und ihnen selbst die Bestimmung der Civilliste überlassen werden sollen: was Ehre und Würde der fürstlichen Stellung verlangt, wäre sicherlich bewilligt worden. Jetzt erschrickt Jedermann über die Größe der Civilliste, wenn er sie mit dem Staatseinkommen vergleicht; er sieht nicht, wie sie verwandt wird, weiß Nichts von den Lasten und Pflichten, die etwa noch auf der Civilliste ruhen, und die man sonst ohne Zweifel in Rechnung und Abzug bringen würde. Freilich ist ein Civilliste von 180,000  $\text{fl}$  mäßig im Vergleiche mit denen anderer Staaten, die Oldenburg an Größe und Bevölkerung nicht übertreffen. Aber ihre Einkünfte sind größer. Und wende man nicht ein, daß Oldenburg zwar weniger Staatseinkommen, nicht aber weniger Kräfte besitze und die Civilliste nicht nach dem Einkommen, sondern nach den Kräften des Landes bestimmt werden müsse. Denn wenn

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großh. Oldemb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

